

Bekanntmachung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe

Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen

Vom 11. Februar 2020

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und des § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Verbindung mit §§ 1, 8 Absatz 2 und § 11 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 2020 auf der Grundlage der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909) haben die Landschaftsversammlungen Rheinland am 08. Juli 2019 und Westfalen-Lippe am 10. Oktober 2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Derjenige Landschaftsverband, der gemäß §§ 1 und 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist, erhebt nach § 11 der Prüfungsordnung für seine Amtshandlungen Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

(2) Die Erhebung und die Höhe der Gebühr richten sich nach den folgenden Vorschriften. Für Amtshandlungen, die nicht in den folgenden Vorschriften bezeichnet sind, erhebt der zuständige Landschaftsverband eine Gebühr von einmalig bis zu 500 Euro, insbesondere für die erforderlichen Auslagen bei Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerbern ohne Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme im Direktunterricht für

- 1) Unterstützung, Vorbereitung und Erarbeitung des praxisbezogenen Projektes,
- 2) Lehr- und Lernmaterial,
- 3) Zusammenarbeit mit einer Werkstatt für behinderte Menschen und
- 4) Prüfung der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 2909).

Die Höhe bemisst sich nach dem Aufwand und dem Umfang der Amtshandlungen.

(3) Auslagen der Behörde, die im Zusammenhang mit der Prüfung entstanden sind, sind auf Nachweis in voller Höhe zu ersetzen.

§ 2 Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner

Die Gebühr entsteht

1. zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person, durch die die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlasst wurde sowie
2. in gesamtschuldnerischer Haftung zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person, die durch die schriftliche Übernahmeanzeige oder durch Gesetz zur Übernahme der Gebührenschuld verpflichtet ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Im Verfahren der Anerkennung wird
1. für die Abnahme der Prüfung eine Gebühr in Höhe von 175 Euro,
 2. für die Wiederholungsprüfung gemäß § 15 der Arbeits- und Berufsbildungsprüfungsverordnung in Verbindung mit § 26 der Prüfungsordnung eine weitere Gebühr in Höhe von 175 Euro und
 3. für die Entscheidung über einen Widerspruch bei teilweiser Stattgabe eine Gebühr in Höhe von 5 Euro und bei Zurückweisung eine Gebühr von 15 Euro erhoben.
- (2) Wurde die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer gemäß § 9 der Prüfungsordnung von der Prüfung befreit, entsteht für die Ausfertigung der Zeugnisse (§ 24 der Prüfungsordnung) eine Gebühr in Höhe von 50 Euro.
- (3) Für die Ausstellung einer Zweitausfertigung der in § 24 der Prüfungsordnung bezeichneten Urkunden wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

§ 4 Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Zur Prüfung zugelassenen Personen, die von der Prüfung zurücktreten oder nicht erscheinen, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.
- (2) Dasselbe gilt für zur Prüfung zugelassene Personen, die aus wichtigem Grund von der Prüfung zurückgetreten sind und denen bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt worden sind.
- (3) Bei Wiederaufnahme der Prüfung in den Fällen des § 20 Absatz 2 der Prüfungsordnung entsteht keine erneute Gebühr nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 2.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Erhebung der Gebühr haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Stundung der Gebühren

Die Gebühr kann nicht erlassen werden. Auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners nach § 2 kann zur Abwendung unbilliger Härten die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Landschaftsverbandes gestundet werden.

§ 7 Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden zweimal mit angemessener Fristsetzung bei der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner nach § 2 angemahnt.
- (2) Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 15 Euro erhoben.
- (3) Erfolgt die Gebührenzahlung gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 dieser Gebührenordnung trotz Mahnung nicht rechtzeitig vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung, kann eine vorbehaltliche Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden, allerdings ohne dass eine Teilnahme an der anstehenden Prüfung erfolgen kann. Im Übrigen werden alle angefallenen Gebühren, die nicht innerhalb eines Monats nach der zweiten Mahnung gezahlt werden, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten

- 1) die Gebührenordnung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rheinland vom 27. März 2009 (GV. NRW. 2010 S. 228, ber. S. 262) und
- 2) die Gebührenordnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen Westfalen Lippe vom 28. Januar 2010 (GV. NRW. 2010 S. 227)

außer Kraft.

Köln, den 08. Juli 2019

Vorsitzende der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Anne Henk – Hollstein

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführerin der Landschaftsversammlung

Ulrike Lubek

Münster, den 10. Oktober 2019

Vorsitzende der
Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe

Dieter Gebhard

Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
als Schriftführer der Landschaftsversammlung

Matthias Löb

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln / Münster, den 11. Februar 2020

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k

Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Matthias L ö b